

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RVzEGzSVG)

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 der Kantonsverfassung ¹⁾

von der Regierung erlassen am 8. Dezember 2008

I. Zuständigkeiten

Art. 1

Die Regierung legt für die Kantonsstrassen die verkehrs- und bautechnisch verantwortbaren Höchstgrenzen hinsichtlich Masse und Gewichte der Motorfahrzeuge fest. Sie bestimmt die Fahrzeugarten, die auf gewissen Strassenstrecken nicht oder nur zeitweise verkehren dürfen. Regierung

Art. 2

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit ist zuständige Behörde für die Departement

- a) Bewilligung von allen motorsportlichen Veranstaltungen und von radsportlichen Veranstaltungen überregionaler Bedeutung im Sinne von Artikel 52 Strassenverkehrsgesetz ²⁾;
- b) Anordnung von sämtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäss Artikel 32 Strassenverkehrsgesetz auf allen Strassen des Kantonsgebietes.

Art. 3

Das Strassenverkehrsamt:

- a) vollzieht, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, was gemäss Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons oder einer Behörde fällt;
- b) sorgt für die Veranlagung und das Inkasso der Verkehrssteuern und der Schwerverkehrsabgabe;
- c) bewilligt Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte sowie Ausnahmefahrten auf Strassenzügen mit signalisierten Gewichtsbeschränkungen;

Strassenverkehrsamt

¹⁾ BR 110.100

²⁾ SR 741.01

d) ...¹⁾

Art. 4

Kantonspolizei
1. Verkehrs-
regelung

¹ Die Kantonspolizei ist kantonale Behörde für die:

- a) Regelung des Verkehrs im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 EGzSVG²⁾ sowie Signalisation der Kantonsstrassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 EGzSVG, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist;
- b) Zustimmung zu weiteren Signalen und Markierungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 EGzSVG;
- c) Genehmigung von Signalen und Markierungen an kommunalen Strassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 EGzSVG;
- d) Bewilligung von Werkverkehrsdiensten und privaten Diensten im Sinne von Artikel 9 EGzSVG.

² Sie ist im Weiteren zuständig für die:

- a) Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen regionaler Bedeutung;
- b) Aufsicht über die Strassensignalisation im Sinne von Artikel 105 der Signalisationsverordnung³⁾ sowie der Markierungen;
- c) Anordnung von besonderen Markierungen mit Vorschriftencharakter, namentlich Sicherheitslinien, Fussgängerstreifen, Parkfelder, Barrieren und Abschränkungen auf allen Inner- und Ausserortsstrecken im Sinne von Artikel 101 Absatz 2 SSV;
- d) Zustimmung zu Lichtsignalanlagen inner- oder ausserorts.

Art. 5

2. Ausnahme-
bewilligungen

¹ Die Kantonspolizei erteilt, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, die nach Bundes- und kantonalem Recht vorgesehenen Ausnahmebewilligungen. Sie ist insbesondere zuständig für Ausnahmen:

- a) vom Sonntag- und Nachtfahrverbot;
- b) von der Höchstbreite auf bestimmten Strassenabschnitten und vom Anhängerverbot;
- c) von der Höchstbreite für Gesellschaftswagen im Linienverkehr;
- d) für das Befahren gesperrter Strecken mit gefährlichen Gütern.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Anhang Ziffer 11 RVzEGzStPO, KA 2010, S. 4817; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ BR 870.100

³⁾ SR 741.21

Art. 6

¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Verordnungen über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeugführerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1¹⁾) und der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personewagen (ARV 2²⁾).

3. Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer

² Das Strassenverkehrsamt gibt die Arbeitsbücher und die weiteren Formulare ab und stellt der Kantonspolizei die notwendigen Daten zur Verfügung.

Art. 7

Die Kantonspolizei vollzieht die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)³⁾.

4. Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

Art. 8

Die Kantonspolizei und die dazu ermächtigten Polizeiorgane sind zuständig für die sofortige Abnahme der Fahrzeug- und Führerausweise im Sinne der Bundesgesetzgebung.

5. Massnahmen

Art. 9

Das Departement für Finanzen und Gemeinden schliesst eine Kollektivhaftpflichtversicherung für die mit Tagesausweisen versehenen Fahrzeuge sowie für Fahrräder und Motorfahrräder ab.

Departement für Finanzen und Gemeinden

II. Dienstliche Fahrten**Art. 10**

¹ Dienstliche Fahrten der Polizei, der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes sowie der Justizorgane sind auf allen Strassen des Kantonsgebietes und im Gelände auf eigene Gefahr gestattet.

Erfüllung öffentlicher Aufgaben

² Das Gleiche gilt für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden.

¹⁾ SR 822.221

²⁾ SR 822.222

³⁾ SR 741.621

III. Verkehrssteuern

Art. 11

Zahlungsmodus

¹ Die Verkehrssteuer wird zum Voraus erhoben. Sie wird mit der Rechnungsstellung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

² Die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter sind bis zur Rückgabe der Kontrollschilder, Annullierung des Fahrzeugausweises oder steuerfreien Ausschreibung im RIPOL steuerpflichtig.

³ Zahlungen und Gutschriften werden mit offenen Rechnungen verrechnet.

⁴ Es werden weder Vergütungszinsen ausgerichtet noch Verzugszinsen belastet.

Art. 12

Wechselschilder

¹ Die Verkehrssteuer für Wechselschilder bemisst sich nach dem höherzählenden Fahrzeug. Für jedes weitere Fahrzeug werden 20 Prozent der entsprechenden Steuer erhoben.

² Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und Arbeitsanhänger unterliegen auch unter Wechselschildern der vollen Besteuerung.

Art. 13

Berechnung der Verkehrssteuern

¹ Für die Berechnung der Verkehrssteuer ist das Kalenderjahr massgebend.

² Sie wird ab Gültigkeitsdatum des Versicherungsnachweises oder ab Aushängungs- beziehungsweise Zustelldatum der Kontrollschilder erhoben und jeweils bis Ende des Kalenderjahres berechnet.

³ Sie beträgt 100 Prozent für 365 Tage und reduziert sich bei kürzerer Immatrikulationsdauer des Fahrzeugs um ein Dreihundertfünfundsechzigstel pro Tag.

⁴ Bei Fahrzeugwechsel wird der Tag der Umschreibung dem neuen Fahrzeug belastet.

Art. 14

Rückvergütung

¹ Wird ein Fahrzeug während des Kalenderjahres durch Abgabe der Kontrollschilder und/oder Annullierung des Fahrzeugausweises ausser Verkehr gesetzt, so werden bereits bezahlte Verkehrssteuern nach Verrechnung mit offenen Positionen und Abzug allfälliger Mandatsspesen erstattet.

² Der Rückerstattungsanspruch berechnet sich in sinngemässer Anwendung von Artikel 13 Absatz 3 ab dem der Hinterlegung der Kontrollschilder oder der Annullierung des Fahrzeugausweises folgenden Tag.

³ Werden die Kontrollschilder durch Postzustellung hinterlegt, ist der Poststempel massgebend. Ist dieser unleserlich, gilt der der Empfangnahme durch das Strassenverkehrsamt vorangehende Tag.

Art. 15

¹ Die Verkehrssteuer wird ermässigt:

Ermässigung von
Amtes wegen

- a) ¹⁾um 60 Prozent für leichte Motorfahrzeuge mit einem maximalen CO₂-Ausstoss von 130 g/km;
- b) ²⁾um 80 Prozent für leichte Motorfahrzeuge mit einem maximalen CO₂-Ausstoss von 110 g/km;
- c) um 80 Prozent für schwere Motorfahrzeuge der jeweils strengsten auf dem Schweizer Markt erhältlichen EURO-Klasse.

² Leichte Motorfahrzeuge gemäss Absatz 1 mit Dieselmotoren dürfen überdies einen Feinstaubausstoss von 0.01 g/km nicht überschreiten.

³ Die Halterin oder der Halter hat nachzuweisen, welches Ermässigungskriterium ihr Fahrzeug erfüllt. Dasselbe gilt für Fahrzeuge, die mit verschiedenen Getriebearten typengenehmigt sind.

⁴ Die Regierung reduziert die Grenzwerte für den CO₂-Ausstoss alle zwei Jahre, erstmals per 1. Januar 2011.

⁵ Der Anspruch auf Verkehrssteuerermässigung beginnt und endet sinngemäss nach den Regeln von Artikel 13.

Art. 16

¹ Das Strassenverkehrsamt kann auf Gesuch hin die Verkehrssteuer ermässigen:

Ermässigung auf
Gesuch

- a) um 50 Prozent für private Kranken- und Leichenwagen, die nur zu diesem Zweck verwendet werden können;
- b) um 30 Prozent für schwere Motorwagen und Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht, die nur im begrenzten Rayon einer Gemeinde verkehren.

² Erlass und Ermässigung gelten ab Gesuchseingang. Bereits bezahlte Verkehrssteuern werden nur für das laufende Jahr und in sinngemässer Anwendung von Artikel 13 Absatz 3 erstattet.

IV. Kontrollschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger**Art. 17**

Kontrollschilder sind auf Dritte übertragbar.

Kontrollschilder-
übertragung

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 26. Juni 2012; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 26. Juni 2012; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten

V. Fahrräder und Motorfahräder

Art. 18

Ausgabestellen
für Vignetten und
Kontrollschilder

¹ Ausgabestelle für Fahrradvignetten zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung ist das Strassenverkehrsamt. Es kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

² Ausgabestellen für Motorfahrrad-Kontrollschilder sind die Gemeinden. Das Strassenverkehrsamt stellt ihnen die Kontrollschilder zur Verfügung.

³ Die Gemeinden haben über die eingezogenen Gebühren und Prämien jeweils bis 15. November abzurechnen. Sie führen über die abgegebenen Kontrollschilder und Mutationen Verzeichnisse und halten diese dem Strassenverkehrsamt zur Verfügung.

VI. Verfahrens- und Organisationsbestimmungen

Art. 19

Tatbestands-
aufnahme und
Strafanzeige

¹ Die Tatbestandsaufnahme bei Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr ist Sache der Kantonspolizei und der dazu ermächtigten Gemeinden.

² Sie melden diese unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen in Artikel 19 EGzSVG ¹⁾ der Staatsanwaltschaft.

³ ²⁾Anzeigen wegen Übertretungen der örtlichen Verkehrsregelung sind der Gemeinde einzureichen, soweit diese gemäss kantonomer Einföhrungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung ³⁾ für die Verfolgung und Beurteilung zuständig ist.

Art. 20 ⁴⁾

Ordnungsbussen-
verfahren

¹ Ordnungsbussen dürfen von der ermächtigten Gemeinden nur erhoben werden, wenn der Sachverhalt rechtlich und sachlich klar ist und die fehlbare Person mit der direkten Erhebung der Busse einverstanden ist.

² Die Kantonspolizei gibt den ermächtigten Gemeinden für die Erhebung von Bussen auf der Stelle Quittungen für Ordnungsbussen und Bedenkfristformulare gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben ab.

³ Mit der Ermächtigung legt das Department insbesondere die Regelung hinsichtlich Inkasso und administrativem Ablauf fest.

¹⁾ BR 870.100

²⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 11 RVzEGzStPO, KA 2010, S. 4817; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

³⁾ BR 350.100

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 11 RVzEGzStPO, KA 2010, S. 4817; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁴ Sind die Voraussetzungen für eine Ordnungsbusse nicht erfüllt, hat die Gemeinde die Widerhandlung der Staatsanwaltschaft über die Kantonspolizei anzuzeigen. Die Erhebung von Sicherheitsleistungen richtet sich nach dem Bundesrecht.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung vom 24. Oktober 1977 ¹⁾. Inkraftsetzung

¹⁾ AGS 1977, 209 und Änderungen gemäss Register Amtliche Gesetzessammlung